

An die Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung

Christa Müller/ (I)NTACT:
Stellungnahme zu „Verfolgt von einem Verdacht“. Süddeutsche Zeitung,
28.01.2009, Seite 3

Der Verein (I)NTACT e.V. wurde 1996 gegründet und unterstützt seither erfolgreich Projekte gegen die weibliche Genitalverstümmelung in verschiedenen afrikanischen Ländern. Schwerpunktländer sind Benin, Burkina Faso, Senegal und Togo. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen mit dem Thema Genitalverstümmelung finden wir es wichtig, zu dem genannten Artikel Stellung zu nehmen:

Die Entscheidung des Amtsgerichtes Bad Säckingen, die den äthiopischstämmigen Eltern von Dinah das Aufenthaltsbestimmungsrecht teilweise entzog und damit eine Reise von Dinah nach Äthiopien verhinderte, stellt sicherlich einen Eingriff in die Rechte der Eltern dar. Dies erscheint dem Autor des Artikels ungerechtfertigt.

Hierzu muss man jedoch klarstellen, dass zum einen eine reale Verstümmelungsgefahr für Mädchen mit äthiopischem Hintergrund bei einer Reise nach Äthiopien besteht. Zum anderen muss erklärt werden, was eine Genitalverstümmelung für das Mädchen überhaupt bedeuten würde. Schließlich ist auch die Frage der Verhältnismäßigkeit zwischen möglicher Verstümmelung und einem Ausreiseverbot in Bezug auf das Urteil zu stellen.

Die weibliche Genitalverstümmelung ist weltweit als eine gravierende Menschenrechtsverletzung und eine extreme Form von Gewalt an Frauen und Mädchen definiert. Sie bedeutet unvorstellbares Leid für die Betroffenen. Der irreversible Eingriff verursacht gravierende physische und psychische Probleme. Zu den unmittelbaren Folgen gehören Blutungen, Infektionen und Schock, die nicht selten zum Tod des Mädchens führen. Chronische Entzündungen der Harnwege, der Vagina, Eileiter und Eierstöcke, die Unfruchtbarkeit nach sich ziehen können, gehören ebenso zu den Langzeitfolgen wie Komplikationen bei der Geburt, die den Tod der Mutter und/oder des Säuglings zur Folge haben können.

In Äthiopien sind laut WHO immer noch 74% der Frauen von Genitalverstümmelung betroffen. Immer noch 38% der Frauen (mehr als ein Drittel!) gaben 2005 an, sie hätten mindestens eine ihrer Töchter an ihren Genitalien verstümmeln lassen. Die häufigsten Typen der Genitalverstümmelung sind in Äthiopien die Entfernung der Klitorisvorhaut, sowie die Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen. Auch wenn in Äthiopien landesweit „nur“ 6 % der Frauen von der gravierendsten Form der Genitalverstümmelung, der „Infibulation“, betroffen sind, so sind es bei einigen ethnischen Gruppen bis zu 80%. Bei der Infibulation werden die Schamlippen nicht nur entfernt, sondern auch zusammengeheftet oder genäht, so dass nur eine winzige Öffnung bleibt. (Infos aus : GTZ Länder-Info zu FGM in Äthiopien).

Im Jahre 2004 hat die äthiopische Regierung zwar ein Gesetz gegen Genitalverstümmelung erlassen, aber es wurde noch keine einzige Klage eingereicht.

Eltern können nach Erfahrungen von (I)NTACT ihre Töchter, selbst wenn sie gegen Genitalverstümmelung sind, nicht unbedingt vor diesem Eingriff schützen. Nicht selten werden Genitalverstümmelungen auch gegen den Willen der Eltern von Familienangehörigen durchgeführt. Derartige Entscheidungen werden in den betreffenden Ländern selten alleine von den Eltern, sondern meist innerhalb der Großfamilie gefällt.

In Dinahs Fall wollten die Eltern zudem ihre Tochter nicht selbst nach Äthiopien begleiten, so dass fraglich ist, ob das Mädchen von dem Freund der Familie oder der Großmutter tatsächlich ausreichend geschützt werden könnte.

Auch wenn die Einschränkung des Rechtes der Eltern über den Aufenthaltsort ihrer Tochter zu bestimmen als gravierend erscheint, so muss unserer Meinung nach hier jedoch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit gestellt werden: dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit wurde hier Vorrang vor dem Recht der Eltern, Dinah nach Äthiopien zu schicken, eingeräumt. Zu Recht! Denn die mögliche Verstümmelung der Genitalien des Mädchens wäre nicht wieder rückgängig zu machen und hätte lebenslange Folgen für das Opfer.

Hier muss die Frage erlaubt sein, wer die Verantwortung übernehmen würde, wenn Dinah während eines Aufenthaltes in Äthiopien verstümmelt würde?

Wir denken, dass die Entscheidung des Amtsgerichtes Säckingen für den Schutz des Mädchens vor Genitalverstümmelung ohne wenn und aber als positiv zu bewerten ist. Ebenso ist der Einsatz der TASK FORCE anzuerkennen.

Neben der TASK FORCE gibt es eine Vielzahl von Organisationen in Deutschland, die zu dem Thema Genitalverstümmelung arbeiten. Es wäre wünschenswert, wenn bei der Erstellung von Artikeln zu dem Thema Genitalverstümmelung diese Organisationen und nicht lediglich Einzelpersonen im Vorfeld befragt werden würden. (I)NTACT steht mit seiner 13-jährigen Erfahrung gerne für Rückfragen zum Thema Genitalverstümmelung zu Verfügung.

Christa Müller, 1. Vorsitzende von (I)NTACT
(I)NTACT e.V.
Johannisstraße 4
66111 Saarbrücken
Tel: 0681-3 24 00
Fax: 0681-938 80 02
E-Mail: info@intact-ev.de